

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Liepgarten

vom 17.01.2002¹

Die örtliche Bauvorschrift wird folgendermaßen geändert:

1. Unter Punkt 2, dritter Anstrich wird der zulässige Dachüberstand an den Traufen von 0,30 m auf 0,40 m sowie der am Ortgang von 0,15 m auf 0,20 m geändert.
2. Unter Punkt 10 wird die zulässige Höhe der Einfriedungen von 1,10 m auf 1,20 m für Zäune bzw. 1,50 m für lebende Hecken geändert.
3. Die Satzung wird um folgenden Punkt 12 „Ordnungswidrigkeiten“ ergänzt:
„Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung
 - Dachflächen nicht mit Pfannen oder Ziegeln in roten Farbtönen oder mit Rohr eindeckt,
 - mehr als 5 % der Dachflächen verglast,
 - einen größeren Dachüberstand als 0,40 m an den Traufen bzw. 0,20 m am Ortgang errichtet,
 - Dachaufbauten nicht mit dem gleichen Material wie das Hauptdach eindeckt,
 - Austritte und feste Steigleitern nicht an der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassade anbringt, Ober- und Unterkante der Fensteröffnung in einer Fassade innerhalb eines Geschosses nicht auf einer Höhe anordnet,
 - im Sockelbereich Fassadenbekleidungen mit polierter oder geschliffener Oberfläche aus glasierter Keramik, Glas, Metall oder Kunststoff verwendet,
 - die Fassade von Doppel- und Reihenhäusern nicht mit gleichem Material und in gleichen Farbtönen gestaltet,
 - Türen und Fenster innerhalb eines Baukörpers bei Doppel- und Reihenhäusern nicht spiegelverkehrt oder gleich anordnet,
 - Vordächer größer als 60 cm breiter als der zugehörige Hauseingang und nicht für den Schutz von Eingängen errichtet,
 - die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Grundstücksflächen mit Asphalt- oder Betonbelägen befestigt oder Platten, ausgenommen Gitterplatten, verwendet, die größer als 30 x 30 cm sind,
 - andere Einfriedungen als lebende Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,50 m oder Zäune aus Holz mit offener Verlattung mit einer maximalen Höhe von 1,20 m und die Türen und Tore mit einer anderen Höhe als die Zaunfelder errichtet,
 - die Tragkonstruktion der Zäune um mehr als 0,15 m die Zaunfelder überragen lässt,
 - die Zäune mit anderen als nichtglänzenden schwarzen, braunen, grünen oder weißen Anstrichen behandelt,
 - Werbeanlagen an Bäumen und Masten anbringt,
 - Warenautomaten freistehend aufstellt,
 - Fassaden bemalt bzw. mit Plakaten und Anschlägen beklebt.“

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ueckermünde-Land Nr. 02/02 vom 19.02.2002